

M. Abt. XII, 19213.

## Verlautbarung.

Von den vom Stadtrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Kinder gefallener Wiener gewidmeten Versicherungspolizzen gelangt nunmehr das erste Drittel zur Verleihung.

Anspruchsberechtigt sind arme, mittellose, ganz oder halbverwaiste Kinder von nach Wien zuständigen Personen, die im Felde gefallen oder an den Folgen einer im Felde erlittenen

Verwundung, beziehungsweise einer durch den Krieg zugezogenen Erkrankung gestorben sind, sofern diese Kinder am Tage des Ablebens ihres Vaters das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Gesuche um Verleihung dieser Polizzen, denen der Tauf- (Geburts-)schein der Kinder und der Eltern, gegebenenfalls auch der Trauungsschein dieser, ein Zuständigkeitsnachweis und ein Totenschein des Vaters, beziehungsweise ein anderer glaubwürdiger Nachweis über sein Ableben (amtliche Todesbestätigung zc.) sowie ein Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis beizuschließen sind, können bis auf weiteres jederzeit in der Magistrats-Abteilung XII überreicht werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt  
Wien, im Oktober 1915.

3-3